



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 04/Jahrgang 2016	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister	29.01.2016
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

**Vierte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer
in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Vergnügungssteuersatzung) für das Halten von
Spiel- und Unterhaltungsgeräte (Spielgerätesteuersatzung) vom 28.01.2016**

Gemäß der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW vom 02.09.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW S. 666), hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 28.01.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1:

Änderung des § 5

Der Absatz 1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Der Steuersatz beträgt für das Halten von Spielgeräten gem. § 4 Absatz 1

12,5 v. H. der Bruttokasse für Festsetzungen vom 01.04.2005 bis zum 28.02.2006 und
15 v. H. der Bruttokasse für Festsetzungen vom 01.03.2006 bis zum 31.12.2012 und
17 v. H. der Bruttokasse für Festsetzungen ab dem 01.01.2013 bis zum 31.12.2014 und
19 v. H. der Bruttokasse für Festsetzungen ab dem 01.01.2015 bis zum 31.12.2015 und
20 v. H. der Bruttokasse für Festsetzungen ab dem 01.01.2016

Artikel 2:

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Vierte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Vergnügungssteuersatzung) für das Halten von Spiel- und Unterhaltungsgeräte (Spielgerätesteuersatzung) vom 28.01.2016 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer/seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese(r) Satzung / ortsrechtliche Bestimmung / Flächennutzungsplan / -änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 28.01.2016

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten